

Das Pflegebett – ein unterschätzter Alltagsbegleiter

Bettlägerige Personen sind körperlich häufig stark eingeschränkt. Das erschwert die Versorgung. Umso wichtiger ist es, Hilfsmittel, die die Pflege erleichtern, gezielt einzusetzen, damit Pflegendе die eigenen Ressourcen schonen können. Ein höhenverstellbares Bett ist eine wichtige Anschaffung – auch schon bei niedrigeren Pflegegraden.

Die Körperpflege einer bettlägerigen Person ist deutlich einfacher zu bewerkstelligen, wenn das Bett auf eine **Arbeitshöhe** eingestellt werden kann, die für den Pflegenden oder die Pflegendе ergonomisch ist. Die Versorgung im aufrechten Stand ist für den Rücken gesünder als eine permanent gebeugte Haltung. Aber nicht nur für die Grundpflege sollte das Bett hochgefahren werden. Auch das **Umlagern** ist für Pflegendе dann einfacher und die **Körperkraft** effektiver einsetzbar.

Zusätzlich hilft ein leicht hochgefahrenes Bett beim **Aufstehen**. Das mühselige Hochkommen aus dem Sitz entfällt. Dafür wird das Bett am besten erst etwas höher gefahren, wenn die pflegebedürftige Person bereits an der Bettkante sitzt und die Füße Bodenkontakt haben.

Vorsicht: Hierbei steigt auch die **Sturzgefahr**, da der Boden anfangs ungewohnt weit entfernt ist. Als zusätzliche Aufstehhilfen dienen geteilte **Bettgitter** an den Seiten oder ein **Bettgalgen**. Bettgitter können zudem Stürze aus dem Bett verhindern. Wichtig ist zu beachten, dass das Aufstehen nicht behindert wird bzw. nur insoweit, wie es für die Sicherheit der pflegebedürftigen Person unbedingt notwendig ist.

Kopf- und Fußende lassen sich bei den meisten Modellen unterschiedlich einstellen. Die Vorteile für die zu pflegendе Person sind eine **abwechslungsreiche Lagerung** und **mehr Selbstständigkeit**. Denn das Aufsetzen fällt mit aufgestelltem Rückenteil leichter.

Mittlerweile gibt es Modelle mit zusätzlichen, mobilisierenden Funktionen, sogenannte **Aufstehbetten**. Mit ihnen können pflegebedürftige Personen sich **selbstständig** in eine Aufstehposition bringen und das Bett ohne oder mit nur wenig Unterstützung verlassen.

Wie beantrage ich ein Pflegebett?

Betten sind **Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens**. Die Pflegekasse finanziert die Versorgung mit einem Pflegebett nur, wenn dies als notwendig eingestuft wird. Dafür ist eine **ärztliche Verordnung** mit der Begründung eines behindertengerechten Betts erforderlich. Die Notwendigkeit kann bereits bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit ermittelt worden sein. **Matratzen und Bettgalgen** gehören generell erst einmal nicht dazu. Falls diese Hilfsmittel jedoch medizinisch erforderlich sind, ist eine Kostenübernahme möglich. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bettgalgen das selbstständige Aufstehen ermöglicht oder die Matratze eine **Weichlagerungsmatratze** sein muss.

Hat die Pflegekasse der Kostenübernahme schriftlich zugestimmt, wird im nächsten Schritt ein **Sanitätshaus** mit der Anschaffung beauftragt. Es rechnet die Kosten direkt mit der Pflegekasse ab. Auf den Pflegebedürftigen kommt lediglich der gesetzlich festgelegte **Eigenanteil** zu, falls keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt.

Kostenübernahme bei Pflegehilfsmitteln

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt gemäß Paragraph 40 des elften Sozialgesetzbuches (§40 SGB XI) die Kosten technischer Pflegehilfsmittel, wenn sie „**zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen**“. Liegt kein Pflegegrad vor, bei Krankheit oder Behinderung, ist die Krankenversicherung zuständig. Die Kostenübernahme muss vor dem Kauf bei der Pflegekasse beantragt werden. Sanitätsfachgeschäfte, ambulante Pflegedienste oder Pflegestützpunkte beraten bei der Hilfsmittelversorgung und dem Ausfüllen von Kostenübernahmeanträgen.